



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	130. / 03.04.2009 / 12:45 – 15:45 Uhr
TOP:	07 – Überarbeitung der 4./7. EU-Richtlinie
Thema:	Stellungnahme an die EU-Kommission
Papier:	07b_Überarbeitung der 4. bzw. 7. EU-Richtlinie_ Questions

- 1 Nachfolgende Fragen sind dem Konsultationspapier der EU-Kommission entnommen.



Question 1

Do you agree with the approach described above? YES NO Don't know.
Please comment: ...

- 2 Nach Ansicht des Projektmanagers sollte die Frage bejaht werden, da damit keine materielle Änderung verbunden ist, sondern die Grundprinzipien lediglich in einen eigenen Abschnitt zusammengefasst werden sollen, um deren Bedeutung hervorzuheben. Materielle Änderungen wurden nicht in Betracht gezogen, da sich diese Grundprinzipien einerseits bewährt haben und andererseits die Sichtweisen auf europäischer Ebene dermaßen weit voneinander abweichen, dass eine materielle Diskussion der einzelnen Prinzipien den Zeithorizont des Projektes sprengen würde.

Question 2

Are there any other principles that should be included in the "General principles" section? Should any of the current principles be clarified? Please comment: ...

- 3 Nach Ansicht des Projektmanagers sollte vor dem Hintergrund der zeitlichen Restriktionen des Projektes keine materielle Änderung der Prinzipien vorgenommen werden.

Question 3

Do you believe that a restructured Directive following a bottom-up approach would be useful to Member States in creating more simplified and straight-forward rules? YES NO Don't know. Please comment: ...

- 4 Nach Ansicht des Projektmanagers kann durch eine geänderte Struktur der Richtlinien keine „Vereinfachung“ der Regelungen angestoßen werden, da unabhängig davon, welcher Gliederungsstruktur die Richtlinien folgen, den nationalen Gesetzgebern ein materieller Rahmen vorgegeben wird, in dem sie die nationalen Regelungen ausgestalten können. Eine Vereinfachung der Regelungen ließe sich nur durch materielle Änderungen erzielen.

Question 4

Do you think that current rules for small, medium and large companies are appropriate? YES NO Don't know. Please comment: ...

Please indicate in broad lines what the minimum requirements for small entities should be according to the bottom-up approach.



- 5 Nachfolgender Auszug aus der DRSC-Bankenstudie (vgl. DRSC-Bankenstudie, S. 61 – 63) gibt Aufschluss darüber, welche Bilanzierungsvorschriften aus Sicht der Kreditinstitute als vorteilhaft bzw. nachteilig angesehen werden:

Tabellarische Übersicht der Beurteilungen zu im BilMoG (Stand: Regierungsentwurf vom 21.05.2008) bzw. ED-IFRS for SMEs geregelten Bilanzierungssachverhalten

Beurteilung einzelner Bilanzierungsmethoden aus Sicht der Bonitätsanalyse	vorteilhaft	weder noch	nachteilig	BilMoG	ED-IFRS for SMEs
Wahlrecht zur Aktivierung von Entwicklungskosten (n = 59)	17%	25%	49%	X ¹ (Pflicht)	X
Wahlrecht zur Anwendung der Neubewertungsmethode bei bestimmten immateriellen Vermögenswerten (n = 59)	39%	24%	32%		X
Bilanzierungspflicht für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert (n = 59)	36%	51%	8%	X	X
Ausschließlich außerplanmäßige Abschreibung des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts (n = 59)	17%	53%	25%		X
Aktivierungsverbot für Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (n= 59)	53%	34%	3%	X	X
Anwendung des Komponentenansatzes bei Sachanlagen (n = 59)	54%	27%	15%		X
Anwendung der Neubewertungsmethode bei Sachanlagen – bei vorhandenen Marktpreisen („mark to market“) (n = 59)	66%	15%	15%		X
Anwendung der Neubewertungsmethode bei Sachanlagen – bei geschätzten Marktpreisen („mark to model“) (n = 59)	30%	10%	56%		X
Einführung einer umfassenden Rückgängigmachung von außerplanmäßigen Abschreibungen bei Sachanlagen, wenn der Grund für die Abschreibung in der Folgeperiode entfällt (n = 59)	73%	10%	14%	X	X
Separate Behandlung und separater Ausweis von zum Verkauf stehenden Sachanlagen (n = 59)	73%	10%	13%		X
Bewertung von Beteiligungen mit der Equity-Methode (n = 59)	61%	17%	15%		X
Bewertung von Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert – bei vorhandenen Marktpreisen („mark to market“) (n = 59)	58%	7%	29%		X
Bewertung von Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert – bei geschätzten Marktpreisen („mark to model“) (n = 59)	24%	12%	58%		X
Ansatz der Herstellungskosten zu den Vollkosten (n = 59)	39%	32%	22%	X	X
Abschaffung der außerplanmäßigen Abschreibung von Gegenständen des Vorratsvermögens aufgrund einer erwarteten Wertschwankung (n = 59)	24%	22%	47%	X	
Anwendung der Percentage-of-Completion-Methode (n = 59)	42%	14%	39%		X

¹ „X“ gibt an, ob der jeweilige Sachverhalt im BilMoG bzw. ED-IFRS for SMEs enthalten ist.



<i>Beurteilung einzelner Bilanzierungs- methoden aus Sicht der Bonitätsanalyse</i>	<i>vorteilhaft</i>	<i>weder noch</i>	<i>nachteilig</i>	<i>BilMoG</i>	<i>ED-IFRS for SMEs</i>
Bewertung von Finanzinstrumenten (Vermögenswerte) zum beizulegenden Zeitwert – bei vorhandenen Marktpreisen („ <i>mark to market</i> “) (n = 59)	71%	3%	19%	X ²	X
Bewertung von Finanzinstrumenten (Vermögenswerte) zum beizulegenden Zeitwert – bei geschätzten Marktpreisen („ <i>mark to model</i> “) (n = 59)	27%	10%	56%	X ³	X
Bewertung von Finanzinstrumenten (Verbindlichkeiten) zum beizulegenden Zeitwert – bei vorhandenen Marktpreisen („ <i>mark to market</i> “) (n = 59)	66%	5%	19%		X
Bewertung von Finanzinstrumenten (Verbindlichkeiten) zum beizulegenden Zeitwert – bei geschätzten Marktpreisen („ <i>mark to model</i> “) (n = 59)	27%	12%	49%		X
Bildung von Bewertungseinheiten für bestimmte Finanzinstrumente (n = 59)	64%	17%	9%	X	X
Berücksichtigung von Zinsvorteilen und -nachteilen in der Bewertung von Forderungen (n = 59)	29%	37%	19%		X
Abzinsungspflicht bei der Bewertung von Verbindlichkeiten (n = 59)	15%	17%	59%		X
Bilanzierungspflicht für aktive latente Steuern (n = 59)	36%	37%	10%	X	X
Aktivierungsverbot für nicht eingeforderte ausstehende Einlagen (n = 59)	47%	39%	12%	X	X
Verbot zur Bildung von Aufwandsrückstellungen (n = 59)	25%	25%	41%	X	X
Berücksichtigung von Trendänderungen in der Bewertung von Rückstellungen (n = 59)	73%	18%	2%	X	X

Tabelle 1: Beurteilung der einzelner Bilanzierungsmethoden aus Sicht der Bonitätsanalyse

² Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert wird nur für zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente vorgesehen.

³ Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert wird nur für zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente vorgesehen.

Question 5

Please provide reasons why Member States did not make full use of the options available in the current Accounting Directives. Please comment: ...

- 6 Der deutsche Gesetzgeber hat sämtliche bestehenden Optionen bereits dahingehend ausgeübt, dass ein Höchstmaß an Entbürokratisierung erreicht wird. Letztlich zielt die Frage der EU-Kommission darauf, ob alle bestehenden Mitgliedsstaatenwahlrechte abgeschafft werden sollten, um die Mitgliedsstaaten zu einer „Entbürokratisierung“ zu zwingen. Vor dem Hintergrund, dass die wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedsstaaten allerdings noch sehr unterschiedlich sind, erscheint eine Abschaffung der Wahlrechte problematisch.



Question 6

What can be done to further simplify the Directives in respect of Member State options?

- 7 Keine Anmerkung.

Question 7

Do you think the current criteria (balance sheet total, net turnover, average number of employees) have worked well? YES NO Don't know. If no, please indicate what other criteria should be considered.

- 8 Als mögliche Alternative wurde insbesondere im Zusammenhang mit dem sog. bottom-up approach erörtert, ob auf die Komplexität der Geschäfte als Abgrenzungskriterium abgestellt werden könnte. Dies stieß allerdings auf Praktikabilitätsbedenken.

Question 8

Do you believe that the current thresholds for small, medium and large companies are appropriate? YES NO Don't know. Please comment: ...

- 9 Nach Ansicht des Projektmanagers haben sich die bestehenden Grenzen bewährt.

Question 9

In your opinion, would it be appropriate to reduce the number of company categories in the Directives? YES NO Don't know. If yes, would you prefer: Option 1 Option 2

- 10 Nach Ansicht des Projektmanagers sollten die bestehenden Kategorien beibehalten werden, da sich diese Unterteilung in der Praxis bewährt hat und eine größenadäquate Gestaltung der Regelung erlaubt.
- 11 Eine Folge der Option 1 wäre die Befreiung von sog. mittelgroßen Kapitalgesellschaften von der Prüfungspflicht. Es wird bezweifelt, ob dies im Hinblick auf die Größe dieser Unternehmen tatsächlich adäquat ist.

Question 10

Do you see any other approached to reduce the number of company categories? YES NO Don't know. Please comment: ...

- 12 Nein.



Question 11

Regarding the table above, do you see additional room for simplification, e.g. eliminating the requirement for annual reports for medium-sized enterprises? YES
 NO Don't know. Please comment: ...

- 13 Eine Befreiung der sog. mittelgroßen Unternehmen von der Lageberichterstattung würde den Aufwand für diese Unternehmen deutlich reduzieren. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass diese Unternehmen bereits eine nicht unerhebliche Größe erreicht haben und der Lagebericht eine Vielzahl wichtiger Informationen bereitstellt.

Question 12

Do you believe that cash-based information should be explicitly required in the Directives? YES NO Don't know. If yes, for which company categories?

- 14 Eine Kapitalflussrechnung wird bisher nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtend vorgeschrieben. Eine Ausweitung dieser Pflicht auch auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen würde den Adressaten zwar ein Mehr an Informationen zur Verfügung stellen, stünde aber im Widerspruch zu der Zielsetzung des Konsultationspapiers, eine Vereinfachung der Rechnungslegung zu erreichen.

Question 13

Should the requirement be for a cash-flow statement based on a minimum layout defined by the Directive, e.g. requiring operating, investing, financing cash flows? YES NO Don't know. Please comment: ...

- 15 Entfällt.

Question 14

If you are a preparer, have you provided a cash-flow statement in the past years? YES NO Don't know. Please comment: ...

Could you indicate how burdensome cash flow statement is/will be to your company?
 Not burdensome Significant burden Don't know. Could you quantify? (in € or % of turnover).

- 16 Entfällt.

Question 15

If you are a bank or credit provider, how useful would a cash-flow statement be? YES NO Don't know.

- 17 Entfällt.



Question 16

Is there currently a requirement in your jurisdiction to provide a cash-flow statement?
 YES NO Don't know. Please comment: ...

- 18 Eine Kapitalflussrechnung wird bisher nur für kapitalmarktorientierte Konzerne verpflichtend vorgeschrieben. Im Rahmen des BilMoG wird die Pflicht auch auf kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften bzw. kapitalmarktorientierte Publikumsgesellschaften i.S.d. PubliG erstreckt.

Question 17

Do you think that small companies should be exempted from the requirement to publish their accounts? YES NO Don't know. Please comment: ...

- 19 Insbesondere seitens vieler deutscher Unternehmensvertreter wird auf eine Befreiung dieser Unternehmen von den Publizitätspflichten gepocht. In den meisten anderen europäischen Mitgliedsstaaten besteht dahingehend eher eine Tendenz zu einem mehr an Publizität.

Question 18

Do you think there should be a Member State option to allow small companies only to prepare abridged accounts only? YES NO Don't know.

- 20 Die Erstellung von verkürzten Bilanzen würde den Informationsgehalt dieser Bilanzen für den Adressaten deutlich schmälern. Daneben ist zu bezweifeln, ob dies für die betreffenden Unternehmen tatsächlich zu einer deutlichen Vereinfachung der Bilanzierung führen würde, da zur Ermittlung der kumulierten Posten zumindest für interne Zwecke auch die Einzelwerte ermittelt werden müssten. Ist darüber hinaus auch keine GuV mehr erforderlich, wird damit z.B. einen Kreditinstitut die Grundlage für die Beurteilungen der Kapitaldienstfähigkeit entzogen.

Question 19

If you are a preparer, what is the annual cost of publishing your accounts? (in € or % of turnover).

- 21 Entfällt.

Question 20

Do you have comments on the role of electronic tools and gateways, e.g. XBRL, in this context (costs - benefits)? Can you provide us with practical experience from your Member State?



For public authorities: Is it possible in your country to file using XBRL? YES NO
 Don't know. Can you quantify costs of developing an XBRL system in your country?

For preparers: Can you quantify the initial costs of switching to XBRL reporting?

After the initial costs, have you seen reduction of reporting costs (please quantify €, % of turnover)?

For users: Can you quantify the benefits of having access to XBRL reports?

- 22 Beim elektronischen Bundesanzeiger können die Daten im XBRL-Format eingereicht werden.

Question 21

Should there be one XBRL taxonomy developed on the EU level? YES NO Don't know. Please comment: ...

- 23 Soweit bekannt, existieren bereits unterschiedliche XBRL-Formate in den verschiedenen Mitgliedsstaaten. Diese sind an die jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften angepasst. Darüber hinaus dürfte einer einheitlichen EU-Taxonomie auch aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften Grenzen gesetzt sein.

Question 22

Do you believe that the Directive should provide prescriptive formats (layouts) for the balance sheet and the profit and loss account? YES NO Don't know. Please comment: ...

- 24 Die Sichtweisen bzgl. dieser Fragen gehen in den einzelnen Mitgliedsstaaten sehr weit auseinander. Insbesondere diejenigen Mitgliedsstaaten, die mehr zu einer internationalen Rechnungslegung tendieren, möchten die in der 4. EU-Richtlinie vorgegebenen Formate abschaffen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass insbesondere viele Adressaten (z.B. Banken) ein großes Interesse an einheitlichen Formaten haben, da dies erst eine standardisierte Auswertung der Bilanzen ermöglicht. Dies wird auch durch die vom DRSC durchgeführte Bankenstudie belegt. Darüber hinaus ist die Harmonisierung der Formate einer der Bereiche, bei denen eine Tendenz zur Harmonisierung zwischen den Mitgliedsstaaten tatsächlich erkennbar ist.

Question 23

Should the number of available layouts be reduced? YES NO Don't know. If yes, which layouts should be kept?

- 25 Nach Ansicht des Projektmanagers sollten die bestehenden Formate reduziert werden, um eine weitergehende Harmonisierung zu erreichen. Die vom DRSC durchgeführte



Bankenstudie hat ergeben, dass die Hauptadressaten dieser Abschlüsse, die Banken, das Gesamtkostenverfahren präferieren.

Question 24

Would it be sufficient to provide for a minimum structure for each, the balance sheet and the profit and loss account? YES NO Don't know. Please comment. If yes, can you please provide the key elements of such a minimum structure?

- 26 Nach Ansicht des Projektmanagers sollte nicht nur eine Minimalstruktur vorgeschrieben werden, da dies im Hinblick auf die bereits erreichte Harmonisierung einen Rückschritt bedeuten würde. Darüber hinaus könnte eine derartige Minimalstruktur – soweit diese in nationales Recht übernommen würde – zu unterschiedlichen Ausgestaltungen in der Praxis führen. Dies könnte die Vergleichbarkeit und damit die Effizienz der Auswertung beeinträchtigen.

Question 25

What modernizations or amendments would you recommend to the current layouts?

- 27 Keine Anmerkung.

Question 26

Do you have comments on the idea to require only a limited number of key financial data from small enterprises instead of a fixed balance sheet and profit and loss account structure? Please comment: ...

If yes, which key figures would you regard as absolutely essential?

- 28 Nein (zur Begründung vgl. Ausführungen zu Frage 24).

Question 27

Do you believe that the separate line items for extraordinary effects should be removed? YES NO Don't know. Please comment: ...

If you are a preparer, can you please indicate how often you used the separate line item "extraordinary items" during the past years?

- 29 Aus Sicht des Projektmanagers ist es nicht zwingend notwendig, diese Posten in der GuV aufzuschlüsseln. Alternativ könnte diese Information auch in den Anhang übernommen werden. Von einer vollständigen Streichung sollte allerdings Abstand genommen werden, da diese Information notwendig ist, um den nachhaltigen Ertrag eines Unternehmens zu prognostizieren.



Question 28

If you are user, do you find the extraordinary item useful? YES NO Don't know. Please comment: ...

30 Siehe Ausführungen zu Frage 27.

Question 29

Are there any other items that should be disclosed for small entities? Can you please indicate additional disclosure requirements for medium-sized and large entities? Please comment: ...

31 Nachfolgender Auszug aus der DRSC-Bankenstudie (vgl. DRSC-Bankenstudie, S. 62) enthält eine tabellarische Übersicht der Beurteilungen zu den Anhangangaben auf Basis des BilMoG (Stand: Regierungsentwurf vom 21.05.2008) bzw. des ED-IFRS for SME.

<i>Beurteilung der Bedeutung einzelner Anhangangaben</i>	<i>wichtig</i>	<i>weder noch</i>	<i>unwichtig</i>	<i>BilMoG</i>	<i>ED-IFRS for SMEs</i>
Angaben zum gezeichneten Kapital (n = 59)	80%	6%	12%		X
Angabe zusätzlicher Informationen bei Anwendung des UKV (n = 59)	86%	2%	2%		X
Angaben zu Covenants (n = 59)	86%	12%	0%		X
Angaben zu Kreditvertragsverletzungen (n = 59)	93%	3%	2%		X
Angaben zu als Sicherheiten verpfändeten Vorräten (n = 59)	93%	3%	2%		X
Angaben zu Wertminderungen und -aufholungen bei Vorräten (n = 59)	90%	8%	0%		X
Angabe einer Überleitungsrechnung zu latenten Steuern (n = 59)	42%	27%	19%		X
Angaben zu den Akquisitionskosten (n = 59)	73%	12%	7%		X
Angaben zu Beziehungen mit anderen Konzernunternehmen (n = 59)	93%	2%	3%	X	X
Angaben zu Transaktionen mit dem Management (n = 59)	78%	17%	3%	X	X
Angaben zu Transaktionen mit Gesellschaftern (n = 59)	96%	0%	2%	X	X
Angaben zu Transaktionen mit sonstigen nahe stehenden Personen (n = 59)	58%	25%	14%	X	X

Tabelle 2: Beurteilung der Bedeutung einzelner Anhangangaben aus Sicht der Bonitätsanalyse

32 Auszug aus der DRSC-Bankenstudie: S. 51-54

4.3.5. Beurteilung bestimmter Anhangangaben

Zur Beurteilung der Bonität ihrer Kunden sind Kreditinstitute auf Informationen zu deren Cashflows angewiesen. Die Cashflows werden unter anderem durch das Begleichen von Verbindlichkeiten und Forderungen ausgelöst, weshalb es für die Analyse erforderlich ist, genauere Details zu deren

Fälligkeiten in Erfahrung zu bringen. Deshalb bestätigten auch mehr als die Hälfte der Befragten, dass sie Anhangangaben zu Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten benötigen, um die zukünftige Cashflowsituation besser einschätzen zu können (vgl. Abbildung 1). Diesbezüglich brachten einige der Befragten zum Ausdruck, dass es für sie zwar wichtig sei, die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten und Forderungen zu kennen, dass die Angabe konkreter Zahlungszeitpunkte, die letztlich die Liquidität determinieren, noch wichtiger wäre (vgl. Abschnitt 4.3.2.5).

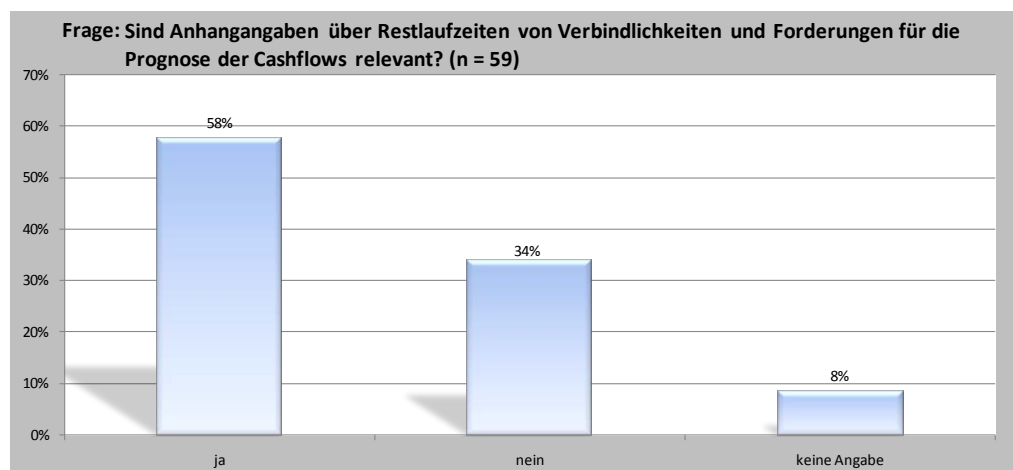


Abbildung 1: Beurteilung der Angaben zu Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten und Forderungen im Anhang

Obwohl der im Vergleich zu den „full“ IFRS geringere Umfang an Anhangangaben ein wesentliches Charakteristikum des ED-IFRS for SMEs darstellt, das die Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten mittelständischer Unternehmen zum Ausdruck bringen soll, wird die im ED-IFRS for SMEs geforderte Zahl an Anhangangaben verbreitet immer noch als zu hoch kritisiert.² Vor diesem Hintergrund wurden die Kreditinstitute als Nutzer der Jahresabschlüsse gebeten, einige ausgewählte Anhangangaben des ED-IFRS for SMEs hinsichtlich der Wichtigkeit für die Bonitätsanalyse zu beurteilen. Die in Abbildung 2 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass Kreditinstitute diesen Informationen eine hohe Bedeutung beimessen. Die Interviewpartner erklärten, dass diese Angaben wichtige Informationen zur Festigung der Entscheidungsgrundlage liefern würden. Eine Ausnahme stellt jedoch die Überleitungsrechnung zu den latenten Steuern dar. Auf Seiten der Kreditinstitute ist diese Angabe von nachrangiger Bedeutung, weil latente Steuern für sie allgemein von geringem Interesse sind. Begründen lässt sich dies mit der bereits oben genannten Vorgehensweise der Verrechnung aktiver latenter Steuerposten mit dem Eigenkapital. Obwohl Informationen zu Kreditvertragsverletzungen als entscheidungsnützlich eingestuft wurden, äußerten einige Interviewteilnehmer Bedenken bezüglich dieser Angabe. Zum einen bestünde für das jeweilige Unternehmen die Gefahr, dass die Informationen die Lieferanten veranlassen könnten, ihre Lieferungen einzustellen und dadurch das Unternehmen handlungsunfähig zu machen. Zum anderen erscheint die nachträgliche Angabe einer Kreditvertragsverletzung ohnehin zu spät zu greifen; es wäre viel wichtiger, sofort bei Eintritt einer solchen Verletzung davon zu erfahren.

² Vgl. IASB (2008b), Tz. 32.

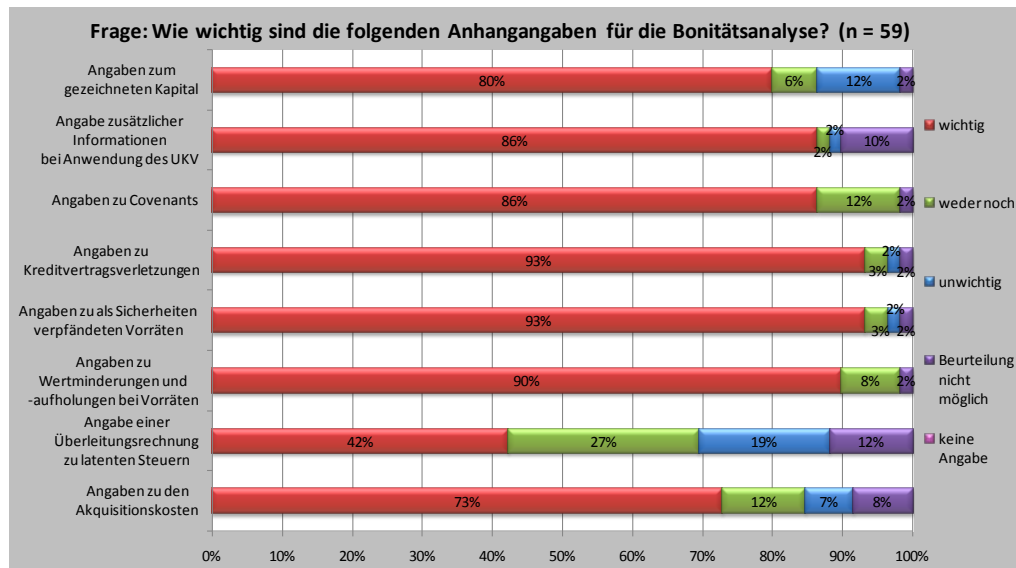


Abbildung 2: Beurteilung der Bedeutung einzelner Anhangangaben

Da Anhangangaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen von Jahresabschlussstellern in der Regel als sensibel eingestuft werden (bis 58% der in der SME-Studie befragten Unternehmen stufen die Sensibilität dieser Angaben mit hoch bzw. sehr hoch ein)³, erschien es wichtig, den Nutzen dieser Angaben für die Bonitätsanalyse zu untersuchen. Abbildung 3 zeigt das deutliche Interesse der Kreditinstitute an dieser Art von Anhangangaben. Dabei wurden Angaben zu Transaktionen mit Gesellschaftern und mit anderen Konzernunternehmen mit Abstand als am wichtigsten gewertet. Denn durch die Angabe der Transaktionen mit den Gesellschaftern würden für das Kreditinstitut unter Umständen nachteilige Verschiebungen von Unternehmensaktiva zu den Gesellschaftern des Unternehmens erkennbar. Unter Berücksichtigung der Bedeutung einer konsolidierten Betrachtungsweise erweisen sich auch Angaben über Beziehungen und Verflechtungen mit anderen Konzernunternehmen zur Einschätzung des gesamten Unternehmensverbundes und von Vermögens- und Ergebnisverschiebungen zu anderen Konzerngesellschaften als wichtig. Anhangangaben über Transaktionen mit dem Management wurden als etwas weniger bedeutend eingestuft, da – gemäß der Erklärungen der Interviewpartner – Transaktionen mit dem Management meist nicht wesentlich seien. Auch wenn die Angaben zu Transaktionen mit den sonstigen nahe stehenden Personen als etwas weniger bedeutend gesehen wurden, sind diese dennoch von 58% der Befragten als wichtig eingeschätzt worden.

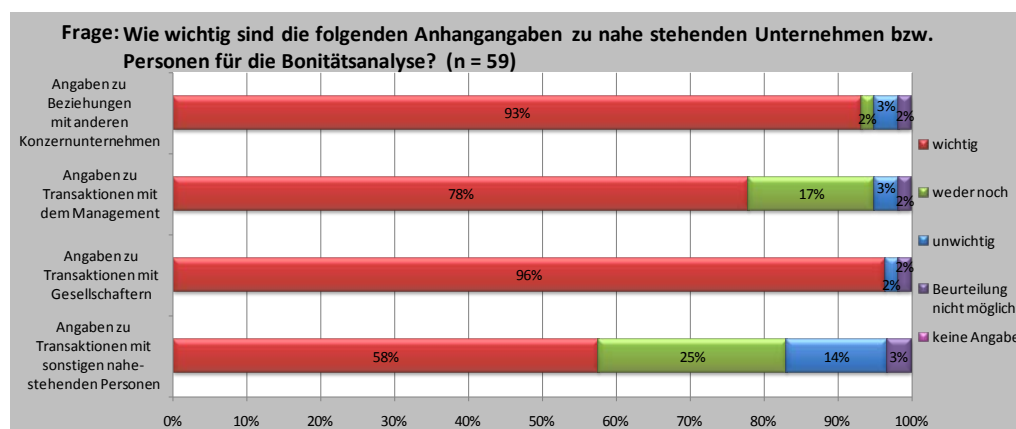


Abbildung 3: Beurteilung der Angaben zu nahe stehenden Unternehmen bzw. Personen

³ Vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007), S. 41.



Den Interviewteilnehmern wurde auch die Frage gestellt, welche zusätzlichen Anhangangaben aus Sicht der Bonitätsanalyse für sie hilfreich wären. Die bedeutendsten Antworten waren hierbei:

- eine Berichterstattung über die wesentlichen Risiken des Unternehmens; in diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, eine SWOT-Analyse und eine Stellungnahme zu den Grundzügen der Unternehmensplanung zu fordern,
- detaillierte Angaben zu außergewöhnlichen Vorfällen sowie zum außerordentlichen Ergebnis,
- Angaben zu bestehenden Kreditlinien und zu Tilgungsvereinbarungen sowie zu Rangrücktritten,
- ein standardisiertes Schema für die Angabe der wesentlichen Informationen zu Pensionsrückstellungen; beispielsweise wäre eine Tabelle mit allen wichtigen Daten zur Höhe der Pensionszusagen, dem Fondsvermögen und den Zinssätzen wünschenswert sowie
- detaillierte Angaben zur Belegschaft, wie beispielsweise zur Ausbildung, Altersstruktur, Entwicklung im Zeitablauf und Verfügbarkeit von Fachkräften.

Die befragten Personen brachten regelmäßig zum Ausdruck, dass sie formal standardisierte Anhangangaben gegenüber umfangreichen verbalen Beschreibungen bevorzugen. Die Herausforderung für die Analyse der Anhangangaben ist nach den gewährten Erläuterungen nicht die Quantität der Information, sondern vielmehr die Qualität hinsichtlich Vergleichbarkeit, Verständlichkeit und Länge der einzelnen Angaben.

Question 30

What information has to be compiled especially for preparing the disclosures? Can you say anything about the costs of preparing this information? Please comment: ...

33 Keine Anmerkung.

Question 31

Can you please indicate whether other disclosure requirements in the Directives are not useful and relevant? Can you also provide indications of costs of their preparation (% of turnover)? Please comment: ...

34 Keine Anmerkung.

Question 32

Do you see any potential for modernisation and simplification in the area valuation rules? YES NO Don't know. Please comment: ...

35 Nach Ansicht des Projektmanagers sollte der Änderung von Bewertungskonzepten eine umfassende Diskussion vorausgehen. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Restriktionen des Projektes dürfte dies nicht zu leisten sein.



Question 33

Which of the valuation requirements should be more/less descriptive? Please comment: ...

36 Entfällt.

Question 34

Do you agree with the idea of integrating the Seventh Directive into the Fourth Directive? YES NO Don't know. Please comment: ...

37 Ja.

Question 35

Do you think there is a need for amendments or modernisation of the Seventh Directives? Could you indicate the areas where a revision would be particularly welcome? YES NO Don't know. Please comment: ...

38 Keine Anmerkung.

Question 36

Do you believe that there is a need to streamline and modernise the wording and terminology throughout the Directives? YES NO Don't know. Please provide examples: ...

39 Nach Ansicht des Projektmanagers ist eine Modernisierung des Wortlauts der Richtlinie erstrebenswert, soweit dies mit den Grundprinzipien der Richtlinien im Einklang steht. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass nicht der Wortlaut der IFRS unreflektiert in die EU-Richtlinien übernommen wird, da das Framework der IFRS nicht mit den Grundprinzipien der 4. und 7. EU-Richtlinie übereinstimmt.

Question 37

Do you have any comments relating to the long-term role of the EU Accounting Directives? Please comment: ...

40 Nach Ansicht des Projektmanagers sollten die Richtlinien zu einem eigenständigen, von den IFRS unabhängigen, vollständigen Framework weiterentwickelt werden, um damit weiterhin die Grundlage für die Rechnungslegung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen in der EU zu bilden.